Achkarren Bickensohl Bischoffingen Burkheim Oberbergen Oberrotweil Schelingen

Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den 01. Mai 2020 45. Jahrgang Nummer 18

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Pandemie hat uns weiterhin fest im Griff: In Vogtsburg waren vergangene Woche insgesamt 39 Menschen seit dem Corona-Ausbruch positiv auf das Virus getestet worden. Das ist eine Person mehr als in der Vorwoche, 36 Patienten hiervon gelten als geheilt.

Die Landesregierungen haben sich gemeinsam mit dem Bund auf Lockerungen zur Wiederherstellung des öffentlichen Lebens geeinigt.

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes.

Folgende Neuerungen sind zu beachten:

- Die Öffnung von Geschäften bis 800 m² Verkaufsfläche sowie von KFZ-, Fahrrad- und Buchhandlungen unabhängig von deren Größe ist bereits seit Montag, 20. April, wieder möglich. Bedingung hierfür ist, dass die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können.

- Der Schulbetrieb beginnt stufenweise ab dem 4. Mai mit den Abschluss- und Prüfungsklassen der weiterführenden Schulen. Wann die Grundschulen ihren Betrieb wieder aufnehmen, ist derzeit noch nicht bekannt.

- Notbetreuung plus: Die Notbetreuung wird auf Kinder bis zur 7. Klasse erweitert und die Zugangsvoraussetzungen werden gelockert. Die Notbetreuung können Kinder nutzen, wenn beide Erziehungsberechtigten eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dass ihre Anwesenheit erforderlich ist und versichern, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht, denn die Zahl der Betreuungsplätze ist aus Infektionsschutzgründen begrenzt!

- In Baden-Württemberg müssen seit vergangenem Montag, 27. April, für den Besuch von Geschäften und im Öffentlichen Nahverkehr Mund und Nase bedeckt werden (z.B. durch Alltagsmasken).

- Friseure dürfen ab dem 4. Mai unter Einhaltung strenger Hygieneregeln wieder den Betrieb aufnehmen.

Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie stets unter www.vogtsburg.de sowie im Nachrichtenblatt auf dem Laufenden. Außerdem erhalten Sie alle wichtigen Infos auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter www.lkbh.de.

In dieser für uns alle außergewöhnlichen Situation sind wir gemeinsam gefordert. Jeder von uns ist gleichermaßen verantwortlich, um die Infektionsgeschwindigkeit zu reduzieren. Bitte beachten Sie dies auch bei dem aktuell schönen und sommerlichen Wetter und dem bevorstehenden Wanderfeiertag, dem 1. Mai!

Bitte bleiben Sie trotz aller notwendigen Maßnahmen und Auswirkungen in Ihrem Handeln ruhig und besonnen. Ein großes Dankeschön gilt in dieser fordernden Situation allen, die für unsere Gesundheit und Versorgung im Einsatz sind.

Bleiben Sie gesund –„Mir halde zämme!“

Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Rathaus bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen!

Um unsere Mitarbeitenden sowie die Besucherinnen und Besucher vor einer möglichen Infektion zu schützen, bleiben die Stadt- und alle Ortsverwaltungen ebenso wie die Vogtsburg-Touristik für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Bitte wenden Sie sich bei dringenden Anliegen per Telefon, Schriftsatz oder E-Mail an die Verwaltung. Alle Kontaktdaten sind in jeder Ausgabe des Nachrichtenblattes nachzulesen. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anliegen so wichtig ist, dass es jetzt bearbeitet werden muss, oder ob die Zeit nicht ausreicht, dass es später bearbeitet werden kann!
Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 21

	Anzeigenschluss im Rathaus	Erscheinungstag bzw. Verteilung
Ausgabe 21/2020	**Freitag, 15.05.2020 um 10 Uhr**	**Freitag, 22.05.2020**

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!!**

Artikel die nach dem oben genanten Anzeigeschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO)1

vom 17. März 2020(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a
Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind

oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARSCoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2
Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder

zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a
Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer MundKiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVerordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann
Erler

Hinweis zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Auf Grund der Corona-Verordnung wurden seitens des Sozialministeriums Regelungen für Personen verordnet, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb Deutschlands nach Baden-Württemberg einreisen (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise). Diese ist unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200410_SM_CoronaVO_Einreise.pdf abrufbar.

Zählen Sie zu diesem Personenkreis, sind Sie verpflichtet

- sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und
- sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Diese Vorgabe gilt auch, wenn Sie über ein anderes Bundesland einreisen.
Es ist Ihnen in dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.

Die Einreise ist der Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl, Herrn Ober, zwingend telefonisch unter 07662 812 21 oder über ober@vogtsburg.de unverzüglich mitzuteilen.

Die weiteren Regelungen dieser Verordnungen sowie Ausnahmen hiervon entnehmen Sie bitte der Verordnung selbst. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Deutsches Rotes Kreuz
Aus Liebe zum Menschen.

VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Koordinierung von Hilfeleistungen in den Vogtsburger Stadtteilen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
in der aktuellen Ausnahmesituation ist nichts mehr wie es war. Wir müssen Abstand halten und sollten gerade deshalb noch näher zusammen rücken.
Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sind gut in ein funktionierendes soziales Umfeld eingebunden und haben Familienmitglieder oder Freunde, die sie bei Hilfebedarf unterstützen können. Gerade Menschen, die aber unter Quarantäne stehen oder auch unsere älteren und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger sind auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Wenn dann die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld nicht geleistet werden kann oder nicht (mehr) funktioniert, braucht es zusätzliche Unterstützung.
Aus diesem Grund möchte die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gemeinsam mit ihren Ortsverwaltungen und der DRK Ortsvereine eine Börse für Hilfeleistungen organisieren. Es sollen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammengebracht werden.
Hierfür hat die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bereits eine umfassende Übersicht aller Betriebe erstellt, die einen Lieferservice anbieten. Diese wird laufend aktualisiert und wird im Nachrichtenblatt wöchentlich abgedruckt und ist zudem auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu finden.
Die DRK Ortsvereine bieten mit Unterstützung des Edeka Schwörer Oberrotweil und freiwilligen Helfern einen Einkaufsservice an. Der Einkaufsservice beinhaltet Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs und richtet sich an alle Risikogruppen: ältere, kranke, behinderte und alle anderen Menschen, die aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht oder nur eingeschränkt einkaufen können/sollen und keine Unterstützung aus dem Kreis ihrer Familie erhalten können, da z.B. die Quarantänemaßnahmen Familienangehörige selbst betrifft oder diese ebenfalls zur Risikogruppe gehören.
Nehmen Sie die Möglichkeit des Einkaufsservices wahr und schützen Sie sich und andere.
Wer Hilfe und Unterstützung braucht oder diese anbieten möchte, kann sich bei den jeweiligen Ortsverwaltungen oder den DRK Ortsvereinen melden. Sie erreichen die Ortsverwaltungen per E-Mail oder telefonisch zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Darüber hinaus können Sie sich bei der Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl unter der Telefonnummer 07662 94011 melden.
Neben der Übernahme von Einkäufen und Botengängen geht es auch um die Unterstützung mit den Haustieren und weitere Leistungen.
Der weitere Ablauf wird Ihnen, egal ob Sie Helfende oder Hilfesuchende sind, nach Ihrer Anfrage bzw. Ihrem Angebot mitgeteilt. Sie erhalten dann auch wichtige Hinweise zu erforderlichen Verhaltensmaßnahmen, um sich und andere zu schützen.
Helfen Sie mit, ein umfassendes Netzwerk aufzubauen. In solch schwierigen Zeiten kann sich eine wahre Gemeinschaft beweisen.

Ihre Stadt- und Ortsverwaltungen Ihre DRK-Ortsvereine

Zuständige Ortsverwaltung / Deutsches Rotes Kreuz	Öffnungszeiten	Telefon	E-Mail
Ortsverwaltung Achkarren Im Kleegärtle 2 79235 V.-Achkarren **DRK Bischoffingen** Stephen Rieflin	Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr	07662 285 0152 33855790	ov-achkarren@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bickensohl Achkarrer Straße 12 79235 V.-Bickensohl **DRK Bickensohl** Engelbert Rinker	Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 296 07662-1703	ov-bickensohl@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bischoffingen Talstraße 1 79235 V.-Bischoffingen **DRK Bischoffingen** Stephen Rieflin	Dienstag 8.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr	07662 219 0152 33855790	ov-bischoffingen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Burkheim Mittelstadt 9 79235 V.-Burkheim **DRK Bischoffingen** Stephen Rieflin	Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr	07662 272 0152 33855790	ov-burkheim@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberbergen Kirchstraße 7 79235 V.-Oberbergen **DRK Oberbergen** Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 239 07662 1277	ov-oberbergen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberrotweil Bahnhofstr. 18 79235 V.-Oberrotweil **DRK Oberbergen** Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 80130 07662 1277	ov-oberrotweil@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Schelingen Steingasse 2 79235 V.-Schelingen **DRK Schelingen** Rosina und Martin Kaltenbach	Mittwoch 8.00 - 11.00 Uhr	07662 251 07662-912086	ov-schelingen@vogtsburg.de
Stadtverwaltung Vogtsburg Allgemeine Fragen rund um das Coronavirus und die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg	Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr Freitag: nur von 9.00 – 12.00 Uhr	07662 94011	rathaus@vogtsburg.de Zudem können auf der Homepage stets tagesaktuell alle Informationen abgerufen werden.

Abhol- und Lieferservice in Vogtsburg i.K.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen unsere Gastronomiebetriebe ihren Betrieb schließen. Um dennoch unsere Bevölkerung zu versorgen, bieten viele unserer Gastronomiebetriebe einen Liefer- und Abholservice auf Vorbestellung an. Diesen Service bieten darüber hinaus auch weitere Vogtsburger Betriebe.

Gastronomie	Abholung	Tage & Zeiten	Lieferservice	Telefonnummer
Die Achkarrer Krone, Achkarren	x	Fr – So, 11.30 – 13.30 & 17 – 19 Uhr Mo – Do, 12 – 13 & 18 – 19 Uhr	x	07662 93130
Restaurant Vulkanstüble, Achkarren	x	Mi – Do, 16 – 19 Uhr Fr, Sa & So, 12 – 19 Uhr	x	07662 9351777 0170 3455468
Restaurant Rebstock, Bickensohl	x	Fr – So, 11.30 – 14 & 17 – 19.30 Uhr & „To Go“-Angebote 11 – 19.30 Uhr		07662 5999930 0162 2173627
Köpfers Steinbuck, Bischoffingen	x	Sa, 11 – 13 Uhr		07662 9494650
Steinbuck Stube, Bischoffingen	x Bestellung am Vortag 11-15 Uhr	Fr & Sa, 17.30 – 19.30 Uhr So, 11.30 – 13.30 & 17 – 19 Uhr		07662 911210 07642 40675
Gasthaus Zum Adler, Burkheim	x	Fr, 11.30 – 14.30 Uhr Mo, Mi – Fr, 17 – 20.30 Uhr Sa & So 11.30 – 14.30 & 17 – 20.30 Uhr		07662 268
Restaurant Siebter Himmel, Burkheim	x	Täglich 11 – 18 Uhr		07662 949920
Gasthof Rössle, Altvogtsburg	x	Do, 17 – 20 Uhr Fr, Sa & So, 12 – 14 & 17 – 20 Uhr		07662 909090
Vogelstrauße, Oberbergen	x	Fr, 11.30 – 13.30 & 16.30 – 19.30 Uhr Sa & So, 11.30 – 13.30 & 16.30 – 19.30 Uhr		07662 80271
Weinstube Mondhalde, Oberbergen	x	Fr – So, 13 – 20 Uhr		07662 9499002
Winzerhaus Rebstock, Oberbergen	x	Mi – Fr, 17 – 20 Uhr Sa – So, 12 – 14 & 17 – 20 Uhr	x	07662 933011
Gasthaus Bären, Oberrotweil	x	Fr, 11.30 – 14 Uhr Sa & So, 12 – 14 Uhr Mi – So, 17 – 20.00 Uhr	x	07662 289 0159 02593184
Gasthof Neun Linden, Oberrotweil	x	Fr, 12 – 20.30 Uhr Sa – Di, 12 – 14 & 17 – 20 Uhr Mi & Do 17 – 20 Uhr	x	07662 80202 0170 3012111
Gasthaus Zum Kaiserstuhl, Niederrotweil	x	Di – So, 12 – 13 & 18 – 19 Uhr		07662 237

Informationen u.a. zur Speisekarte oder Mindestbestellwert bei Lieferung erhalten Sie beim jeweiligen Gastronomiebetrieb.

Den passenden Tropfen zum leckeren Essen bieten unsere Vogtsburger Weinbaubetriebe.
Eine Liste der Betriebe finden Sie unter www.vogtsburg.de.

Betrieb	Liefer- & Abholservice	Telefonnummer
Bäckerei Liebenstein, Oberrotweil	x	07662 9492194

Die Dorfläden Achkarren & Bischoffingen, Edeka, Raiffeisenmarkt & Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten.

Nutzen Sie dieses Angebot und unterstützen Sie damit unsere heimischen Betriebe!
Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang werden in Bötzingen noch 2 Stichstraßen saniert und für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Firma Vogel-Bau GmbH hat bereits am **Montag, 27. April 2020**, mit den Arbeiten auf Gemarkung Vogtsburg begonnen und wird sich in Richtung Bötzingen vorarbeiten. Die Arbeiten in der Ortsdurchfahrt Bötzingen werden mit Beginn der Pfingstferien ab 2. Juni 2020 durchgeführt. Durch den früheren Maßnahmenbeginn verschiebt sich auch das Ende der Baumaßnahme nach vorne. Voraussichtlich abgeschlossen werden kann das Gesamtprojekt Ende Juni.

Die abschnittsweisen Arbeiten finden jeweils unter Vollsperrung statt. Winzerinnen und Winzer können ebenso wie Anlieger auch während der Baumaßnahme weitestgehend über die L 115 passieren. Der Durchgangsverkehr wird während der Fahrbahnsanierung großräumig umgeleitet. Berufspendler werden gebeten, die gesperrte Landstraße 115 über Bahlingen und Eichstetten oder über Breisach zu umfahren. Eine Umleitungsstrecke wird ausgeschildert. Voraussichtlich in der Zeit von Montag bis Freitag, 25. bis 29. Mai, wird die Asphaltdecke eingebaut. In dieser Zeit darf die frische Asphaltdecke nicht befahren werden!

Öffentlicher Personennahverkehr:
Der öffentliche Personennahverkehr und damit die Linien 295 und 104 sowie der Schulbusverkehr können bis einschließlich **Sonntag, 17. Mai,** uneingeschränkt genutzt werden. Danach wird es temporäre Einschränkungen geben. Sobald der genaue Baustellenfahrplan ab Montag, 18. Mai, steht, wird dieser auf der Homepage der Stadt Vogtsburg und der SWEG veröffentlicht. Einen Schulbusverkehr gibt es aktuell aufgrund des Corona-bedingten Schulausfalls nicht.

Fahrbahnerneuerung L 115 Gemarkung Vogtsburg:
Der Sanierungsbereich auf Gemarkung Vogtsburg reicht von der Bushaltestelle Badbergstraße in Oberbergen bis zur Gemarkungsgrenze nach Bötzingen. Auf der etwa 3 km langen Strecke werden 10 cm der Asphaltschicht abgefräst und wieder neu aufgebracht. Rinnenplatten werden erneuert und einzelne Bordsteine ausgetauscht.

Fahrbahnerneuerung L 115 Gemarkung Bötzingen:
Der Sanierungsbereich erstreckt sich von der Kreuzung Krone bis zur Gemarkungsgrenze nach Vogtsburg. Es werden ca. 10 cm der bestehenden Asphaltschicht abgefräst und wieder neu aufgebracht. Die Rinnenplatten werden entfernt. Im Gehwegbereich werden einzelne beschädigte Bordsteine ausgetauscht. Zudem ist die Herstellung eines neuen Fußgängerüberwegs im Bereich der Einmündung des Kirchweges in die Bergstraße vorgesehen. Außerdem wird der Asphaltbelag von zwei Seitenstraßen erneuert.

Verlegung Leerrohre Breitband:
Für den Breitbandausbau zwischen Bötzingen und Oberbergen werden Leerrohre verlegt. Die Trasse verläuft parallel zur L 115 im Bankett. Bei dieser Maßnahme werden die Querungen der Wirtschaftswege und Straßen hergestellt.

Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage der Stadt unter www.vogtsburg.de über aktuelle Informationen zur Baustelle.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Wir bitten um Beachtung!

Tiefbauarbeiten am Kanal in geschlossener Bauweise im Stadtteil Oberrotweil

Die Sanierungsarbeiten am Kanal in geschlossener Bauweise im Stadtteil Oberrotweil werden ab Montag, den 04.05.2020 fortgesetzt und dauern bis voraussichtlich Freitag, den 29.05.2020. Während dieser Sanierungsarbeiten ist ein Fräsroboterfahrzeug an den Kanalschachtdeckeln in der Feierabendstraße, Leopoldstraße, Bruckmühlenstraße, Am Badenberg, Bachstraße, Prof.-Erik-Wolf-Weg im Einsatz. In den einzelnen Straßen ist der Verkehr mit einer teilweisen Vollsperrung mit Umleitungsbeschilderung geregelt. Die Zufahrt für die Anwohner ist möglich, es kann zu Behinderungen kommen. Die auszuführenden Arbeiten sind vom Wetter abhängig.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis.
Stadtverwaltung Vogtsburg i.K.

Wir bitten um Beachtung !

Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Friedhöfen in der Stadt Vogtsburg

Die Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Friedhöfen in Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Niederrotweil, Oberbergen, Oberrotweil und Schelingen erfolgt ab Montag, den 11.05.2020 und dauert bis voraussichtlich Freitag, den 15.05.2020.

Wir bitten um Kenntnisnahme.
Stadtverwaltung Vogtsburg i.K.

RAZ Breisgau und RAZ Hochschwarzwald sowie die meisten der Recyclinghöfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ab Montag, 27. April wieder geöffnet

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) wird das RAZ Breisgau und RAZ Hochschwarzwald und die meisten der Recyclinghöfe ab Montag, 27. April wieder öffnen. Die Öffnungszeiten entsprechen überwiegend denen vor der Schließung der Einrichtungen. Die Öffnungszeiten und die aktuellen Informationen der Entsorgungseinrichtungen sind auf der Website der Abfallwirtschaft www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb oder in der App der ALB zu finden.

Es sind einige Hinweise von allen Anliefernden zu beachten. Die Anlieferungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anlieferung darf maximal mit zwei Personen erfolgen. Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich zum Abladen verlassen werden. Die Mitarbeiter vor Ort können beim Abladen nicht mithelfen. Die Anzahl der gleichzeitig zugelassen Personen ist je nach Größe des Geländes begrenzt. Aus logistischen Gründen können nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden. Die Abstandsregel von 1,50 m zu anderen Personen sowie die Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten.

Außerdem werden die Bürgerinnen und Bürger dringend gebeten, einen Mundschutz zu tragen.
Aufgrund der vorherigen langen Schließzeit wird mit einem starken Ansturm gerechnet und es wird aller Voraussicht nach zu entsprechenden Wartezeiten kommen. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher um Geduld und Rücksichtnahme gebeten.

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung - Europäische Wasserrahmenrichtlinie - Fortschreibung der Maßnahmenpläne Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es, in allen Gewässern sowie im Grundwasser einen „guten Zustand" zu erreichen. Die ersten Maßnahmenprogramme zur Erreichung dieser Ziele wurden 2009 vom Landtag einstimmig verabschiedet. Inzwischen konnten schon viele der Maßnahmen realisiert werden. Bereits bei der Aufstellung dieser Maßnahmenprogramme (ab 2006) beteiligte sich die interessierte Öffentlichkeit aktiv.

Ziel der Öffentlichkeitsveranstaltung

Zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) führt das Regierungspräsidium Freiburg eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit durch.
Obwohl bereits viele der Maßnahmen realisiert werden konnten, werden im Jahr 2021 etliche Wasserkörper den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Daher ist ein weiteres Maßnahmenpaket notwendig. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, die erarbeiteten Entwürfe dieser Fortschreibung vorzustellen und durch Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit zu ergänzen.

Aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Ein wesentlicher Bestandteil ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Ortskenntnisse und Ideen ebenso wie konkrete Vorschläge in die vorgelegten Entwürfe einzubringen.
Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Regierungspräsidium jedoch entschieden, die im April und Mai 2020 geplanten Öffentlichkeitsveranstaltungen nicht durchzuführen. Wegen des engen Zeitplans zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist eine Verschiebung der Termine leider nicht möglich. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, mit der die Öffentlichkeitsbeteiligung online stattfinden kann.

Das Regierungspräsidium Freiburg lädt alle Interessierten ein, sich online an der Fortschreibung der Maßnahmenpläne zu beteiligen.

Alle Informationen sowie die Möglichkeit uns Ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen stehen ab Donnerstag, den 30.04.2020 unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx

für Sie bereit. Die Rückmeldefrist endet am Sonntag, den 31.05.2020.
Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Regierungspräsidium Freiburg

Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen, Talstraße 1,
79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl, Achkarrer Straße 12,
79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen, Kirchstraße 7,
79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen, Steingasse 2,
79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse,
Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren

Nichtamtlicher Teil

Seelsorgeeinheit Vogtsburg

Ökumenische Taizé-Lichter-Feier

Wegen der immer noch fortdauernden Coronavirus-Pandemie findet die ursprünglich geplante Taizé-Lichter-Feier am 10. Mai 2020 in Bischoffingen **NICHT** statt.

Wir werden zeitnah darüber informieren, wann die Taizé-Gebete in gewohnter Weise wieder stattfinden können.

Taizé-Impulse finden Sie auf der Taizé-Homepage https://www.taize.fr/de.
Dort haben Sie auch die Möglichkeit, täglich Abendgebete live mitzufeiern.

Bleiben Sie gesund und bleiben wir uns alle bis dahin gedanklich und im Gebet verbunden!

Familienpastoralteam Seelsorgeeinheit Vogtsburg
mit den ev. Gemeinden Bickensohl und Bischoffingen

WILHELM HILDENBRAND SCHULE

Achtung!

In der KW 19 werden die Anmeldeformulare für die Ganztagesschule und die Kernzeit 2020/2021 verschickt und verteilt. Sollten Sie bis zum 09.05.2020 keine Formulare erhalten haben, dann melden Sie sich bitte bei uns an der Schule (Tel. 07662 505).

Bis zum Freitag, den 15.05.2020
können Sie uns die Anmeldungen zukommen lassen!
Bitte beachten Sie dringend dieses Zeitfenster!
Anmeldungen, die **nach** dem 15.05.2020 eingehen, sammeln wir. Über eine Zusage dieser Anmeldungen können wir erst innerhalb den ersten Schulwochen im Schuljahr 2020/21 entscheiden!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Ruf, Rektor

Gemeindebücherei öffnet wieder!

Die Gemeindebücherei in der Schule Oberrotweil ist ab Donnerstag 07.05.2020 wieder zur gewohnten Zeit geöffnet.
Auf Grund der aktuellen Situation ist das Besuchen der Bücherei mit der Einhaltung folgender Hygieneauflagen verbunden:

- Es dürfen sich gleichzeitig nur 3 Besucher/innen in der Bücherei aufhalten, pro Familie höchstens 2 Personen.
- Alle Besucher müssen einen Mund- und Nasenschutz tragen
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Besuchern muss unbedingt eingehalten werden.

Wir bitten um Beachtung!
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

#wirhelfeneinander - 20.000 Euro für Vereine

Spendenaktion der Sparkasse Staufen-Breisach

In der Corona-Krise helfen wir unseren Vereinen und gemeinnützigen Organisationen. Das bisher bekannte Vereinsleben findet seit Wochen nicht mehr statt. Vielen von ihnen fehlen durch abgesagte oder ausgefallene Veranstaltungen wie Sportwettkämpfe, Feste, Kulturveranstaltungen, etc. die notwendigen Einnahmen.
Diese Situation bedeutet eine große Herausforderung für das ehrenamtliche Engagement. Deswegen möchten wir mit einer außergewöhnlichen Fördermöglichkeit diesen Vereinen eine Unterstützung zukommen lassen.
Insgesamt 20.000 € stehen aus dem PS-Los-Anteil hierfür zur Verfügung. Der Spendentopf ist ein Teil des Zweckertrags aus dem Prämiensparen (PS-Lose). Bewerbungen können ganz einfach über die InternetFiliale der Sparkasse-Staufen-Breisach erfolgen.
Dabei muss lediglich eine kurze Beschreibung über die ausgefallene Veranstaltung, ein Foto des Vereins beigefügt sowie die Teilnahmebedingungen akzeptiert werden.

Ausführliche Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter: https://www.sparkasse-staufen-breisach.de/wirhelfeneinander

Zuhör-Telefon: Zuwendung und ein offenes Ohr

Johanniter mit neuem Angebot gegen Einsamkeit in der Corona-Pandemie

Freiburg/Berlin - Die Corona-Pandemie zwingt die Menschen, zuhause zu bleiben, Verabredungen abzusagen und auf Reisen zu verzichten. Viele Menschen vermissen den sozialen Kontakt. Für alle, die sich jetzt alleine fühlen und niemanden zum Austausch haben, möchte das die Johanniter-Zuhör-Telefon der Johanniter eine Hilfe sein. Es ist ein kostenfreies Angebot an alle, denen ein freundliches Gespräch helfen könnte, die aktuelle Situation besser zu überstehen. Das Zuhör-Telefon kann unter der kostenfreien Nummer 0800 0 300 700 angerufen werden. Von Montag bis Sonntag jeweils von 9 Uhr bis 19 Uhr hören geschulte Mitarbeitende zu und geben Hilfestellung bei Fragen. Anonym, kostenlos und ohne Zeitdruck. Das Angebot ist keine klassische Telefonseelsorge. Bei Bedarf werden weiterführende Angebote vermittelt.
Weitere Angebote der Johanniter, die Menschen in der Corona-Krise unterstützen, finden Sie gesammelt unter www.johanniter.de.

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn	812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele	812-24
Hauptamt, Herr Ober	812-21
Sekretariat, Frau Berger	812-25
Personalamt, Herr Chrobok	812-22
Sozialamt, Frau Immele	812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich	812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann	812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus	812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro	

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski	812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer	812-42
Rechnungsamt, Frau Gut	812-47
Stadtkasse, Herr Bühler	812-45
Stadtkasse, Herr Wolf	812-44

Amt für Planen, Bauen, Pflegen

Amtsleitung, Frau Weinmann	812-34
Sekretariat, Frau Hiß	812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner	812-32
Tiefbau, Friedhof, Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler	812-33
- Wassermeister	015162849152
- Klärwerk	812-90
- Schwimmbad	6147
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele	812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery	812-37
Touristik-Information Vogtsburg i. K.	94011
Frau Sayer	812-66

Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de)	0162 2550711
Gemeindevollzugsdienst	07667 832-124

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Ihr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr

Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Aufgrund der aktuellen Situation durch Covid-19 ist die Grünschnitt-Sammelstelle nur eingeschränkt geöffnet.

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter
Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar.
Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters
Tel. 81290

Strom:

Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer: 0800 3629477

Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline: 0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;
Servicehotline: 0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)
Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 02.05.2020: Apotheke am Rathaus, Hinter den Eichen 6, 79276 Reute, Breisgau, Tel.: 07641 - 91 29 12
Sonntag, 03.05.2020: Bären-Apotheke, Hauptstr. 39, 79232 March, Breisgau (Buchheim), Tel.: 07665 - 22 52
Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de

Vereinsmitteilungen

DRK Ortsverein Oberbergen

Herzlichen Dank!

Die aktiven Vogtsburger DRK Bereitschaften Bischoffingen, Oberbergen und Schelingen bedanken sich ganz herzlich bei Klara Dürr und Janet Erlemann für das Nähen von Behelfs-Mund-und Nasenschutz.

Bitte auch weiterhin die Vorgaben und Empfehlungen einhalten
Liebe Vogtsburger Bevölkerung,
die Bundesregierung hat zusammen mit den Bundesländern eine erste Lockerung der strengen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie beschlossen. Viele Geschäfte dürfen nun wieder öffnen, ein Behelfs Mund-Nasen-Schutz ist beispielsweise beim Einkauf Pflicht.
Denken Sie bitte daran, dass zusätzlich zum Behelfs Mund-Nasen-Schutz immer der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden muss.

Bitte befolgen Sie auch weiterhin die Vorgaben und Empfehlungen der zuständigen Behörden:
- Beachten Sie, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet ist.
- Praktizieren Sie eine gute Händehygiene, auch bei der Ankunft zu Hause und halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln.
- Berühren Sie in der Öffentlichkeit nur zwingend notwendige Gegenstände
- Fassen Sie sich möglichst wenig ins Gesicht, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen, auch wenn Sie den Behelfs Mund-Nasen-Schutz anhaben.
- Organisieren bzw. besuchen Sie keine privaten Treffen, ob bei sich oder bei anderen zu Hause (z. B. Geburtstagsfeiern, Spieleverabredungen für Kinder, oder Filmabende). Diese Freizeitbeschäftigungen können aktuell nur mit den im Haushalt lebenden Personen durchgeführt werden.

Nur so kann das Ziel, die Ansteckungen einzudämmen, auch gelingen.

Zur Information haben wir hier kurz die Handhabung des Behelfs Mund-Nasen-Schutz aufgelistet:

- Vor dem Anlegen die Hände waschen/(unterwegs desinfizieren) und die Innenseite der Maske nicht berühren.
- Die Maske sollte eng anliegen und durchgehend Mund und Nase bedecken. Während des Tragens nicht zurecht zupfen und auch nicht um den Hals tragen.
- Ist die Maske durchfeuchtet, muss sie gewechselt werden.
- Zum Abnehmen an den seitlichen Schnüren oder Laschen greifen und nicht die Vorderseite berühren. Nach dem Abnehmen immer gründlich die Hände waschen/(unterwegs desinfizieren).
- Die Maske sofort waschen oder bis zum Waschen in einem luftdicht geschlossenen Behälter aufbewahren.

Gerne können Risikogruppen (Personen ab 50 Jahren, kranke, behinderte, positiv getestete oder in Quarantäne befindliche Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht oder nur eingeschränkt einkaufen können/sollen) den Einkaufsservice der DRK Ortsvereine in Kooperation mit freiwilligen Helfern nutzen um sich und andere zu schützen.
Die Kontaktinformationen finden Sie in diesem Nachrichtenblatt.

Bleiben Sie gesund! Wir sind für Sie da.

Die DRK Ortsvereine aus Vogtsburg

FC Vogtsburg

Offener Winzerkeller mit Spargelhock am 23. und 24. Mai 2020 beim Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil

Die Corona-Pandemie und die Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie die Gesundheit der Bevölkerung haben uns dazu veranlasst den offenen Winzerkeller am 23. und 24. Mai 2020 beim Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil abzusagen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.
Bleiben Sie gesund, Ihr Orgateam.

Nachtwächter Burkheim

Nachtwächter Burkheim

Aufgrund der aktuellen Situation können leider **keine Rundgänge** stattfinden.

Wir informieren Sie rechtzeitig darüber, wenn der Nachtwächter wieder seine Runden gehen darf.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Tel.: 07662 93 93 0

Ich gehe zu denen,
die mich liebten
und warte auf die ,
die mich lieben.

Margarete Wolf geb. Kugler

* 23. November 1929 † 21. April 2020

In Liebe und Dankbarkeit

Michael, Sabine und Franziska
Jürgen und Sabine
und Angehörigen

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis in Vogtsburg-Oberrotweil statt.

Gärtnerei Bärmann

BLUMENFACHGESCHÄFT

- Täglich Geranienmarkt
- Kräuter, Setzlinge und Pflanzen

Nutzen Sie zur Kontaktvermeidung unseren telefonischen Bestelldienst mit Abholung oder Lieferservice ab 20 € Warenwert.

Bleiben Sie gesund!

FLEUROP

Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Sa. mittags geschlossen

Kirchgasse 27 · 79291 Merdingen · Telefon 07668 / 219

CHILLA

ELEKTROGERÄTE
VERKAUF + KUNDENDIENST

Martin Chilla

79235 Vogtsburg-Burkheim ■ Tullastr. 18
Tel. (07662) 495 ■ Fax (07662) 947573
E-Mail: m-chilla@t-online.de
www.iq-chilla-elektro.de

- Lieferung, Anschluss, Montage
- Reparaturen und Ersatzteilverkauf
- Beratung auch vor Ort
- Elektro Hausgeräte-Ausstellung
- Klein- und Großgeräte
- Kaffeevollautomaten

Markenprofi

WIR SUCHEN DICH!

SÜD CURANZ Finanz AG

Ausbildung zum **Kaufmann für Finanzen & Versicherungen** (m/w/d)

Mehr unter www.suedcuranz.de/Karriere

Reinigungskraft gesucht

für Privat, 3 Std./Woche nach Achkarren.
Telefon 0175 - 5 99 24 20

Bauplatz gesucht!

Erzieher und Altenpflegerin suchen einen Bauplatz ca. 500 qm Fläche.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Handy 01702259921

Wir suchen zum baldigen zeitnahen Kauf:

Baugrundstück, EFH, DHH, REH, RMH, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung

SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de

Wegen Eigenbedarf suche ich

1-2-Zi.-Wohnung, Terrasse/Balkon

Tel. 0152/28953897 (gerne auch WhatsApp)

WINZERGENOSSENSCHAFT
JECHTINGEN-AMOLTERN
AM KAISERSTUHL EG

Unsere Genossenschaft liegt am westlichen Kaiserstuhl.
Unsere Hauptaufgabe ist der Ausbau qualitätsorientierter Flaschenweine.
Auf 230 ha bauen unsere 80 Winzerfamilien vor allem die Burgundersorten Weiß-, Grau und Spätburgunder an.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum 01. September 2020 oder früher einen

Weintechnologen/Winzer oder
einen technisch versierten Mitarbeiter m/w/d

zur Unterstützung unseres Abfüllteams.

Ihre Aufgaben:
- Nach Einarbeitung alleiniges bedienen und warten der Abfüllinie
- Mitarbeit im Versand
- Unterstützung des Kellerteams während der Lese, vornehmlich im Kellerhaus
- Sonstige Arbeiten, die im Betrieb anfallen

Was Sie mitbringen:
- Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Flexibilität in den Arbeitsspitzen
- Sorgsamer und gewissenhafter Umgang mit Maschinen und Geräten
- Technisches Verständnis und handwerkliche Fähigkeiten
- Die Bereitschaft sich selbstständig in das Aufgabengebiet einzuarbeiten und Verantwortung dafür zu übernehmen

Was bieten wir Ihnen:
- Eine verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit
- Einen modernen Arbeitsplatz mit angenehmen Betriebsklima
- Langfristige und abwechslungsreiche Mitarbeit in unserer Genossenschaft
- Leistungsgerechte Bezahlung
- Unbefristeter Arbeitsplatz am schönen Kaiserstuhl

Haben wir Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Gerne auch online.

WINZERGENOSSENSCHAFT
JECHTINGEN-AMOLTERN
AM KAISERSTUHL EG

79361 Sasbach-Jechtingen
Winzerstr. 1
Tel. 07662-9323-0
info@jechtinger-wein.de
www.jechtinger-wein.de

WIR LASSEN SIE ENTSCHEIDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20 in den Kalenderwochen 17 bis 22.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere **„Wir sind für Sie da!" - Aktion** nutzen.
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter **www.primo-stockach.de**.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
0 77 71 93 17-11
0 77 71 93 17-40
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG
LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

KZV BW

Wir sind auch in Coronazeiten für Sie da.

Wir behandeln Sie gerne,
nicht nur in Notfällen!
Nach wie vor ist der Schutz
unserer Patientinnen und Patienten
durch umfassende
Hygienemaßnahmen gewährleistet.

Deshalb: Haben Sie keine Angst
vor Ansteckung.
Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

Ihre Zahnärzteschaft
in Baden-Württemberg

„Mir bliebe im Ländle“

Badisch schwätze. Badisch süffe. Regional genieße .
Abholservice: Weinstube Probst , Telefon: 329 ;
Lieferservice: Nur für die dritte Generation, Mitmenschen in Quarantäne.

Gute Sachen gibt es selten,
deswegen gibt es dich auch nur einmal!
Alles Liebe zum Muttertag!

PROBST

07. Mai bis 10.Mai 2020
(17.00-21.00 Uhr od. mit uns schwätze)
Geschmortes Rinderbackenfleisch
Kroketten, Bohnen in Speckmantel
15,50 €
Portion (5 Ringe) Apfelküchle
3,00 €

14. Mai bis 17. Mai 2020
(17.00-21.00 Uhr od. mit uns schwätze)
Knusprige 1/2 Hähnle
aus frischer Schlachtung
mit Brot 7.00€, mit Salat-Box oder
med. Gemüsepfanne oder Kartoffel-
ecken 9.50€ +++ Hä-Ka-Sa 12.50€

Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG
Die Region - Die Menschen - Die Bank ...meine Bank

Wichtige Information für unsere Kunden

Wieder länger für Sie da!

Ab Montag, den 04.05.2020 haben wir im Beratungszentrum Oberrotweil wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag:	8.00 - 12.30 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag:	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	14.00 - 18.00 Uhr

Ihre Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG

DR. TRAEGER GÖHLER

Dr. Tessa Traeger
Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwältin für Verkehrsrecht
- Fachanwältin für Versicherungsrecht
- Vertragsrecht

Willi Göhler
Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Erbrecht
- Grundstücksrecht

Gottenheimer Str. 15 • 79268 Bötzingen
Tel. 07663/9319-0 • Fax 07663/9319-19
kanzlei@traeger-goehler.de • www.traeger-goehler.de

Täglich frische Erdbeeren.

Wochner ...immer landfrisch.

zum Kauf oder Selberpflücken.
Täglich von 8.00-20.00 h,
auch Samstag & Sonntag.

Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de

Roland Weis
Steinmetz und Bildhauer
Kapellenstraße 5a
79235 Vogtsburg - Oberbergen
07662/949118 od. 01749483261
www.steinmetz-weis.de
Meisterbetrieb

ANZEIGE

Notwendige Behandlungen werden durchgeführt

Die Zahnärzte im Land sind für die Bevölkerung da

(cos) „Keine Patientin und kein Patient mit einem zahnmedizinisch notwendigen Behandlungsbedarf oder im Falle von Schmerzen wird alleine gelassen“, so lautet die klare und eindeutige Aussage von Dr. Ute Maier, Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und Dr. Torsten Tomppert, Präsident der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg behandelt auch in Zeiten von Corona. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium hat Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung der Landesregierung erlassen: Medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen, können durchgeführt werden. Das heißt, Untersuchungen zur Feststellung von z.B. Karies oder Parodontitiserkrankungen und notwendige Behandlungen, wie Füllungstherapie, Parodontalbehandlung etc. dürfen durchgeführt werden.

Die Hygienevorgaben für eine Zahnarztpraxis waren schon immer außerordentlich hoch und entsprechen auch in Corona-Zeiten vollumfänglich den aktuell vorgegebenen Standards. „Unsere Patientinnen und Patienten brauchen während der Behandlung keine Angst vor Ansteckung zu haben“, bestätigen Dr. Ute Maier und Dr. Torsten Tomppert. „Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen“.

Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Nicht einfach Termine absagen, sondern mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt sprechen.

WIR SUCHEN SIE !

HAUS AM WEINGARTEN
SENIORENPFLEGEHEIM

Das „Haus am Weingarten“ ist ein privates Seniorenpflegeheim in Ihringen am Kaiserstuhl, in dem 60 Bewohner versorgt werden können. Besonderen Wert legen wir auf die Zusammenarbeit mit unseren Bewohnern, deren Angehörigen und der Bevölkerung von Ihringen und Umgebung. Um dies zu erreichen brauchen wir motivierte Mitarbeiter und ein gutes Arbeitsklima. Die Wertschätzung unserer Bewohner und Mitarbeiter ist für uns selbstverständlich.

Haus am Weingarten sucht

examinierte & engagierte Pflegefachkräfte (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

Wir bieten
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung unseres Konzeptes
- Gute Bezahlung
- Fall- und Teamsupervision
- Vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Arbeiten in einem engagierten Team in dem ansprechenden Ambiente unserer privaten Senioreneinrichtung
- Möglichkeit zur familienfreundlichen Arbeitszeitgestaltung

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne:
Günter Jerger, Tel. 07668 996320

Oder senden Sie Ihre Bewerbung an:
Lars Jerger | Haus am Weingarten | Torgasse 3 | 79241 Ihringen | Mobil 01712618688
oder schreiben Sie uns eine Mail an seniorenpflegeheim@hausamweingarten.de

Ludwig Figlestahler Bestattungsdienst

† Überführung / Abholung
† Aufgeben der Todesanzeige
† individuelle Betreuung
† Erledigung aller Formalitäten
† Organisation der Beerdigung
† Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708

Basis Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Liebe Kunden,
Ihre Gesundheit und die unserer Mitarbeiter ist uns wichtig!

Daher haben auch wir Schutzmaßnahmen, wie die hygienische Händedesinfektion getroffen, um das Entstehen neuer Infektionsketten möglichst zu vermeiden.

Statt eines Händedrucks schenken wir Ihnen ein Lächeln.
Wir sind weiterhin für Sie da!

BERATUNGSSTELLE NEUENBURG
Martin-Schongauer-Str. 2 · 79395 Neuenburg am Rhein
Tel 0 7631 - 93617 - 0 · h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de

WIR SUCHEN SIE !

HAUS AM WEINGARTEN
SENIORENPFLEGEHEIM

Hausarbeit und Kochen machen Ihnen Freude und Sie können sich vorstellen, das auch beruflich zu tun? Dann kommen Sie in unser Team!

Für unser Seniorenpflegeheim Haus am Weingarten in Ihringen

suchen wir
Hauswirtschaftshilfen (m/w/d)

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne: Günter Jerger, Tel. 07668 996320

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Holder gesucht!
Suche alten Holder auch leicht defekt in Pfaffenweiler, Norsingen und Umgebung
Tel. 07633 / 988-8642

HAUSHALTSHILFE
Wir suchen kurzfristig eine Hilfe für den Haushalt,
die Stunden können flexibel gestaltet werden. 12 €/Std.
Fon 07662/372
Weingut Bercher-Schmidt Oberrotweil

sparkasse-staufen-breisach.de/onlinebanking

Erledigen Sie Ihre Finanzgeschäfte im eigenen Wohnzimmer. Ganz bequem mit dem übersichtlichen Online-Banking der Sparkasse.

Gemeinsam da durch.

Wenn's um Geld geht

Sparkasse Staufen – Breisach

Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de

Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße11 & Mittelgasse10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

Abholung 11.30 bis 13.30 & 17.00 bis 19.00 Uhr

Cordon bleu | Grillteller | Lachsfilet | Ochsenbäckle mit Beilage je 10 €
Wildschwein Rollbraten Spargelgemüse & Kartöffele 15 €
1. Mai DREIERLEI mit Froschschenkel, Garnelen & Schnecken 20 €
Bund SPARGEL mit dreierlei Sößle, Flädle & Kartöffele 15 €
...zusätzlich mit Schinken oder paniertem Schnitzel 20 €
...oder mit Garnelen, Entenbrust, Kalbsteak oder Wildsaurücken 25 €

Kronewirt's Mehrwert Gutschein Angebot

pro 100 € Gutscheinkauf erhalten Sie Gutscheine im Wert von 150 €
Bsp.: Sie bestellen € 300 & erhalten den Gutschein im Wert von 450 €

Die Achkarrer Krone
Hotel | Restaurant | Winzerstube

Wir helfen Ihnen | helfen Sie uns
Familie Schüßler & Krone Team
Schloßbergstraße 15-17
79235 Vogtsburg-Achkarren
Bezahlen Sie bitte Bar

Bestellen unter Tel. 07662-93130

WIR SUCHEN SIE !

HAUS AM WEINGARTEN
SENIORENPFLEGEHEIM

Sie gehen gerne mit Menschen um; zu helfen, wo Sie gebraucht werden, ist für Sie selbstverständlich? Sie suchen eine sinnvolle Tätigkeit, haben vielleicht sogar schon Erfahrung in der Pflege? Dann werden Sie Mitglied in unserem Team!

Wir suchen
Pflegehilfen (m/w/d)

für unser Seniorenpflegeheim Haus am Weingarten in Ihringen.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne: Günter Jerger, Tel. 07668 996320
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift

☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Wir beraten Sie gerne!

Von der einfachen funktionalen Heizanlage bis zur Pufferspeicherung mit Solarnutzung haben wir das technische Konzept für all Ihre Wünsche. Selbstverständlich übernehmen wir auch die Einregulierung, Inbetriebnahme und Wartung an Ihrer Heizungsanlage.

bis zu 35% staatliche Fördermittel

wiedensohler©

Bruno Wiedensohler GmbH | Gewerbestraße 8 | 79206 Breisach - Gündlingen | Tel. 07668 / 99 609 - 0 | info@wiedensohler.de | www.wiedensohler.de